

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 24.08.2016
Dezernat I	Amt Amt 30	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0218/16

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	13.09.2016	nicht öffentlich
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	12.10.2016	öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	19.10.2016	öffentlich
Stadtrat	20.10.2016	öffentlich

Thema: Klageverfahren Liquiditätskredite

Am 04.12.2014 beschloss der Stadtrat, dass die Landeshauptstadt Magdeburg gegen die Ablehnung des Antrages der Landeshauptstadt Magdeburg auf Ausnahmegenehmigung nach § 157 KVG LSA durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. August 2014 klagt (DS0479/14).

Nach § 157 KVG LSA kann das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium zur Erprobung neuer Steuerungsmodelle und zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von organisations- und haushaltsrechtlichen Vorschriften zulassen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass die Vergleichbarkeit des kommunalen Rechtsvollzuges auch im Rahmen der Erprobung nach Möglichkeit gewahrt und die Ergebnisse der Erprobung für andere Kommunen nutzbar gemacht werden können.

Ziel des Antrages der Landeshauptstadt Magdeburg auf Ausnahmegenehmigung war, die Inanspruchnahme von liquiden Mitteln der Eigenbetriebe zur Sicherung der Liquidität der Landeshauptstadt Magdeburg im Kontenrahmenplan auf dem Konto „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausweisen zu können und nicht auf dem Konto 3315 mit der Bezeichnung „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“.

Von dieser haushaltsrechtlichen Einordnung der Inanspruchnahme von liquiden Mitteln der Eigenbetriebe als Liquiditätskredite oder als Innenfinanzierung und der jeweiligen Verbuchung auf das entsprechende Konto hing ab, ob der Haushalt der Landeshauptstadt Magdeburg zukünftig bei der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Denn mit der Einführung der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt im Jahr 2014 wurde in § 110 Abs. 2 ein Genehmigungsvorbehalt der Kommunalaufsichtsbehörde eingeführt. Danach bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Vor dem weitreichenden Hintergrund, dass der Haushalt der Landeshauptstadt Magdeburg bei einer Bewertung der Inanspruchnahme von liquiden Mitteln der Eigenbetriebe als

Liquiditätskredit den gesetzlich vorgegebenen Höchstbetrag erreichen könnte, der die Genehmigungspflicht bei der Kommunalaufsicht auslöst, wurde der Rechtsweg vor dem Verwaltungsgericht besprochen (VG Magdeburg, Az.: 9 A 351/14 MD).

Die Klage der Landeshauptstadt Magdeburg wurde vom Verwaltungsgericht mit Urteil vom 21. Oktober 2015 abgewiesen.

Das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis die auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 157 KVG LSA gerichtete Klage mit der Begründung abgelehnt, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung lägen nicht vor.

Die Klägerin strebe mit der Klärung der kassenrechtlichen Einordnung der Inanspruchnahme von Mitteln ihrer Eigenbetriebe keine Erprobung neuer Steuerungsmodelle und auch keine Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung an.

Auch fehle es an der Vergleichbarkeit des kommunalen Rechtsvollzugs im Rahmen der Erprobung für andere Kommunen.

Gegen die angeordnete kassenrechtliche Einordnung der Inanspruchnahme von liquiden Mitteln der Eigenbetriebe durch die Kommune im Konto 3315 „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ bestünden keine durchgreifenden Bedenken. Aus der Verwendung der Eigenbetriebmittel ergäben sich Liquiditätsvorteile für die Kommune. Dies entspreche wirtschaftlich der Aufnahme eines Kredits und wäre somit als Liquiditätskredit anzusehen.

Die Rechtsauffassung der Landeshauptstadt Magdeburg wurde vom Gericht nicht anerkannt. Insbesondere der Argumentation, wonach die Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Magdeburg zum juristisch unselbständigen Sondervermögen gehören, wurde nicht gefolgt. Unserer Auffassung nach kann eine juristisch unselbständige Einheit (Eigenbetrieb) einer juristisch selbständigen Einheit (Landeshauptstadt Magdeburg) keinen Liquiditätskredit gewähren. Die Liquidität der unselbständigen Einheit ist der Landeshauptstadt Magdeburg zuzurechnen und als antizipative Rechnungsabgrenzung und somit als Auffangposten in der Bilanz der Landeshauptstadt Magdeburg unter den sonstigen Verbindlichkeiten auszuweisen. Gleichwohl erfolgt seit dem Jahr 2015, entsprechend der Erlasslage, die Bilanzierung unter der Bilanzposition „Verbindlichkeiten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit“.

Unabhängig vom Gerichtsurteil vom 21. Oktober 2015 sieht die Landeshauptstadt Magdeburg im Erlass vom 18.01.2011, 23.12.2014 und vom 23.02.2015 einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Die Erlasslage führt dazu, dass eine Genehmigungspflicht bezüglich der Liquiditätskredite in Abhängigkeit von der Organisationsform städtischer Strukturen entsteht.

Nähere Einzelheiten können dem ausführlichen Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg entnommen werden, welches als Anlage beigefügt wird. Das Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 28. Juli 2016 den Antrag der Landeshauptstadt Magdeburg auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 21. Oktober 2015 abgelehnt und die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts noch einmal bestätigt.

Holger Platz

Anlage: Urteil des VG Magdeburg vom 21. Oktober 2015 (Az.: 9 A 351/14 MD)